

Anlage III

Mietvertrag
zur Benutzungsordnung für Turnhallen und sonstige Räume von Schulen in
der Trägerschaft der Gemeinde Löwenberger Land _____.

M i e t v e r t r a g

zwischen

der Gemeinde Löwenberger Land, vertreten durch _____

als Vermieter

und

mit Sitz in _____

vertreten durch _____

als Mieter

wird nachfolgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1
Mietgegenstand

(1) Zur Durchführung von _____

wird nachfolgend bezeichnete Mietsache an den Mieter vermietet:

a) Turnhalle in _____

b) sonstiger Schulraum, genaue Bezeichnung: _____

_____ in _____

Etwaige Freiflächen, Fahrzeugeinstellplätze u. ä. werden grundsätzlich nicht mitvermietet.

- (2) Dem Mieter wird die Mietsache _____ Stunden vor Beginn zur Nutzung übergeben. Nach Beendigung der Nutzung ist sie dem Vermieter wieder zurückzugeben.
- (3) Der Vermieter leistet keine Gewähr dafür, dass die Mietsache den in Frage kommenden technischen Anforderungen entspricht. Die Mietsache darf nur für den nach den behördlichen Bestimmungen zulässigen Zweck genutzt werden.
- (4) Der Anspruch des Mieters auf Übergabe der Mietsache entsteht erst nach voller Bezahlung. Nutzt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Mietsache nicht, so ist er verpflichtet, die Hälfte des Mietpreises zu bezahlen. Diese Regelung entfällt bei Abschluss von Jahresverträgen, so die vereinbarte Gebühr grundsätzlich nicht weiter reduziert wird.

§ 2

Mietzeit und Rücktrittsrecht

- (1) Das Mietverhältnis beginnt am _____ um _____ Uhr
und endet am _____ um _____ Uhr.
- (2) Spätestens 30 Minuten nach Beendigung des Mietverhältnisses ist das Schulgelände zu verlassen.
- (3) Zusätzlich zu dem in der Benutzungsordnung festgelegtem Rücktrittsrecht kann der Vermieter diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Mieter seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Kündigung ist in diesem Falle dem Mieter mündlich durch den Vermieter mitzuteilen.

§ 3

Mietkosten/Nutzungsentgelte

- (1) Gemäß Anlage V dieser Ordnung beträgt die Miete _____ €.
- (2) Die Miete ist im voraus, spätestens jedoch bis zur Übergabe der Mietsache an den Vermieter zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung ist der Vermieter berechtigt, Mahnkosten in Höhe von 3,00 € je Mahnung zu erheben. Darüber hinaus können Verzugszinsen in der gesetzlich zulässigen Höhe erhoben werden.
- (4) Bei Jahresverträgen ist jeweils eine Quartalsumme der Mietsumme gemäß Anlage V im voraus zu entrichten.

§ 4
Zustand der Mietsache

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache pfleglich zu behandeln, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und zurückzugeben. Der Mieter darf die Mietsache nur zu dem in § 1 genannten Zweck benutzen, wobei alle behördlichen Bestimmungen, wie z. B. der Brandschutz, einzuhalten sind.
- (2) Eine Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht statthaft. Bei sportlichen Wettkämpfen aller Art gilt der Mieter als Nutzer und haftet für alle Handlungen oder Unterlassungen alleine.

§ 5
Weitere Vereinbarungen

- (1) Sofern es sich beim Mieter um mehrere Personen handelt, haften diese als Gesamtschuldner. Ändert sich die Rechtsform des Mieters, so geht dieser Vertrag nicht auf den Rechtsnachfolger über.
- (2) Abfälle aus der Nutzung des Mietgegenstandes sind auf Kosten des Mieters zu beseitigen.
- (3) Die Benutzungsordnung für Turnhallen und sonstigen Räumen von Schulen mit ihren Anlagen ist Bestandteil dieses Vertrages und wird vom Mieter anerkannt.
- (4) Der Mieter übernimmt für den Zeitraum der Vermietung die Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht.
- (5) Für verursachte Schäden aller Art hat der Mieter Schadenersatz zu leisten. Dabei ist es gleichgültig, ob der Schaden vom Mieter oder einem Dritten (im Zusammenhang mit dem unter § 1 genannten Zweck) verursacht wurde. Der Mieter übernimmt die der Gemeinde obliegende Haftpflicht und erklärt sich bereit, die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Vermietung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden. Dies gilt nur, insofern kein Vorsatz oder große Fahrlässigkeit seitens des Vermieters vorliegt. Für mitgebrachte Gegenstände aller Art wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.
- (6) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages gelten nur bei schriftlicher Vereinbarung.

(7) Sonstiges (z. B. Mietzahlung, Kaution, zusätzliche Versicherungen u. ä.)

Löwenberg, den _____

(Vermieter)

(Mieter)